

# **Satzung der Alternative für Deutschland - Kreisverband Main-Taunus**

**Durch Beschluss der Kreishauptversammlung am 25. Mai 2013.  
Zuletzt geändert durch Beschluss der Kreishauptversammlung am  
16. Juli 2022.**

## **Inhalt**

§ 1	Name und Tätigkeitsgebiet	2
§ 2	Mitgliedschaft	2
§ 3	Organe des Kreisverbandes	2
§ 4	Kreishauptversammlung	2
§ 5	Kreisvorstand	5
§ 6	Ortsverbände	7
§ 7	Geschäftsordnung und Finanzordnung	8
§ 8	Ergänzendes Recht	8
§ 9	Salvatorische Klausel	8
§ 10	Inkrafttreten	8

### § 1 Name und Tätigkeitsgebiet:

Der Kreisverband trägt den Namen „Alternative für Deutschland - Kreisverband Main-Taunus“ (Kurzform „AfD MTK“) und ist eine Gliederungsstufe des Landesverbandes Hessen der Alternative für Deutschland (AfD Hessen).

Sein Tätigkeitsgebiet deckt sich mit den Grenzen des Main-Taunus-Kreises.

### § 2 Mitgliedschaft:

- (1) Der Kreisverband setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der AfD Hessen, die ihren Hauptwohnsitz im Main-Taunus-Kreis haben. Für Abweichungen davon gilt § 4 Abs. 6 der Bundessatzung.
- (2) Im Übrigen gelten die Regeln der §§ 2-4 der Landessatzung Hessen zur Mitgliedschaft entsprechend.
- (3) Für die Aufnahme von Mitgliedern ohne deutsche Staatsangehörigkeit wird auf § 2 (Abs. 9) der Bundessatzung verwiesen.

### § 3 Organe des Kreisverbandes:

Organe des Kreisverbandes sind dem Rang nach:

- a) die Kreishauptversammlung,
- b) der Kreisvorstand.

### § 4 Kreishauptversammlung:

- (1) Die Kreishauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Sie findet alljährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und zur Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Angelegenheiten des Kreisverbandes statt. Förderer können gemäß § 3 Abs. 2 der Bundessatzung als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zur Kreishauptversammlung zugelassen werden.

- (2) Die Beschlussfähigkeit der Kreishauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes gegeben (§ 1 Abs. 1 Landesgeschäftsordnung).
- (3) Die Kreishauptversammlung wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in schriftlicher Form per E-Mail und/oder Post einberufen. Soweit nur per E-Mail eingeladen wird, sind Mitglieder ohne E-Mailadresse zusätzlich per Post einzuladen.

Kreishauptversammlungen können in besonders eilbedürftigen Fällen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen einberufen werden. Diese Eilbedürftigkeit ist in der Einladung schriftlich zu begründen.

In der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung, der Tagungsort und der Zeitpunkt des Beginns der Versammlung bekannt zu geben.

Die vorläufige Tagesordnung wird vom Kreisvorstand erstellt. Sofern beim Kreisvorstand bis spätestens 7 Tage (3 Tage bei eilbedürftigen Kreishauptversammlungen) vor Beginn der Kreishauptversammlung ein Antrag zur Tagesordnung eingeht, der von mindestens 5 Mitgliedern des Kreisverbandes durch schriftliche Erklärung unterstützt wird, ist dieser Antrag der vorläufigen Tagesordnung beizufügen und diese in aktualisierter Form den Mitgliedern rechtzeitig und auf gleichem Wege wie die Einladung zu übermitteln.

Darüber hinaus können im Rahmen der Kreishauptversammlung von den Versammlungsteilnehmern Eilanträge eingebracht werden, die auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen, sofern dies von mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer befürwortet wird.

- (4) Beantragen mindestens  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder des Kreisverbandes schriftlich die sofortige Einberufung einer Kreishauptversammlung, so ist diese vom Kreisvorstand innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des

Schreibens gemäß den Bestimmungen hiesiger Satzung durchzuführen.

- (5) Die Kreishauptversammlung wählt insbesondere:
- a) den Kreissprecher,
  - b) den stellvertretenden Kreissprecher,
  - c) den Schatzmeister,
  - d) bis zu fünf Beisitzer,
  - e) den Rechnungsprüfer,
  - f) den stellvertretenden Rechnungsprüfer und
  - g) die Vertreter (Delegierte) für Landesparteitage nach § 10 Abs. 2 der Landessatzung.

Die Vertreter werden alle zwei Jahre im Rahmen der Kreishauptversammlung gewählt. Ihre Amtszeit erstreckt sich bis zur Wahl von neuen Vertretern, jedoch höchstens auf 2 Jahre (§ 8 Parteiengesetz). Die Anzahl der Vertreter des Kreisverbandes für Landesparteitage ergibt sich jeweils aus § 10 Abs. 3 der Landessatzung. Darüber hinaus gewählte Vertreter sind Ersatzvertreter des Kreisverbandes in der Reihenfolge ihrer Wahl. Zur Benennung von Wahlkreisbewerbern bei Bundestags- oder Landtagswahlen und bei der Aufstellung von Kandidaten und Listen im Rahmen aller kommunalen Wahlen sind besondere Mitglieder- oder Vertreterversammlungen durchzuführen, für die die hiesige Satzung entsprechend anzuwenden ist, soweit diese nicht durch das geltende Wahlrecht eingeschränkt wird. Darüber hinaus sind die besonderen Regelungen von § 11 der Landessatzung und das jeweils geltende Wahlrecht anzuwenden.

- (6) Die Kreishauptversammlung wird vom Kreissprecher oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Kreissprecher eröffnet. Er leitet die sich daran unmittelbar anschließende Wahl des

Versammlungspräsidiums. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Versammlungsteilnehmer. Das Versammlungspräsidium besteht aus einem Versammlungsleiter und mindestens einem Schriftführer. Nach der Wahl des Versammlungsleiters obliegt diesem die Leitung der Kreishauptversammlung.

Bei Wahlen auf der Tagesordnung wird auch ein Wahlleiter gewählt, welcher nicht für ein Parteiamt bei dieser Wahl kandidieren darf.

### § 5 Kreisvorstand:

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
  - a) dem Kreissprecher,
  - b) dem stellvertretenden Kreissprecher,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) bis zu fünf Beisitzern.
  
- (2) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind
  - a) die Vertretung des Kreisverbandes in allen Belangen, insbesondere in rechtlichen, organisatorischen, finanziellen und politischen Angelegenheiten. Er gibt sich dazu einen Geschäftsverteilungsplan, der den Mitgliedern und Förderern zur Kenntnis gegeben wird.
  - b) die Vorbereitung und Einberufung von Kreishauptversammlungen.
  - c) die Vorlage des Rechenschaftsberichts beim Landesschatzmeister bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres (§ 15 Bundesfinanz- und Beitragsordnung).
  
- (3) Der Kreisvorstand führt regelmäßige Kreisvorstandssitzungen durch, in denen das Handeln des Vorstandes beschlossen wird. Dies erfolgt im Einklang und in Umsetzung der Beschlüsse einer

Kreishauptversammlung. Kreisvorstandssitzungen und deren Beschlüsse sind in geeigneter Weise zu protokollieren und zu archivieren.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Kreissprecher, dem stellvertretenden Kreissprecher und dem Schatzmeister. Im Auftrag des Kreisvorstandes können der geschäftsführende Vorstand oder einzelne Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands diesen in rechtlichen und vertraglichen Angelegenheiten vertreten.
- (5) Der Kreissprecher koordiniert die Arbeit des Kreisvorstandes. Die Einladung zu und Leitung von Kreisvorstandssitzungen erfolgt durch den Kreissprecher. Bei dessen Verhinderung werden seine Aufgaben durch den stellvertretenden Kreissprecher wahrgenommen.
- (6) Die Wahlen zum Kreisvorstand sowie die Wahlen des Rechnungsprüfers und seines Stellvertreters finden in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Die Amtszeit erstreckt sich bis zur Neuwahl des Nachfolgegremiums max. nach den Fristen des § 13 Abs. 4 der Landessatzung.
- (7) Scheidet der Kreissprecher aus seinem Amt aus, so rückt der stellvertretende Kreissprecher auf diese Position nach.

Scheidet der stellvertretende Kreissprecher aus seinem Amt aus oder rückt dieser auf die Position des Kreissprechers nach, so rückt jeweils der Beisitzer mit der höchsten Stimmenzahl bei den letzten Vorstandswahlen auf die Position des stellvertretenden Kreissprechers nach.

Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so wählen die übrigen Kreisvorstandsmitglieder unverzüglich aus ihren Reihen einen kommissarischen Schatzmeister. Der kommissarische Schatzmeister scheidet nicht aus seinem ursprünglichen Vorstandsamt aus.

Die durch das Nachrückverfahren vakant gewordenen Vorstandsämter können in der nächstfolgenden Kreishauptversammlung nachgewählt werden. Das kommissarisch besetzte Amt des Schatzmeisters ist bei der nächstfolgenden Kreishauptversammlung nachzuwählen. Die so nachgewählten Vorstandsmitglieder üben ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes aus.

Verbleiben durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern und das Nachrückverfahren weniger als 3 Personen im Kreisvorstand, so ist innerhalb von 4 Wochen eine Kreishauptversammlung zur vollständigen Neuwahl des Kreisvorstandes durchzuführen. Zur Einberufung und Durchführung dieser Kreishauptversammlung sowie zu eilbedürftigen Notfallmaßnahmen während dieser Zeit ist der Restvorstand trotz seiner Minderzahl weiterhin berechtigt.

- (8) Der Kreisvorstand oder einzelne Mitglieder des Kreisvorstandes können auf Antrag noch vor dem Ende der Amtszeit durch eine Kreishauptversammlung abgewählt werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer erforderlich.

#### § 6 Ortsverbände:

- (1) Die Gründung und der Bestand von Ortsverbänden richtet sich nach den Bestimmungen in § 6 der Landessatzung. Die Finanzierung von Ortsverbänden erfolgt auf Beschluss des Kreisvorstandes (§ 3 Abs. 5 der Finanz- und Beitragsordnung der AfD Hessen).
- (2) Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben bei Ortsvorstandssitzungen ein Anwesenheits- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Mitglieder des Kreisvorstandes, die zugleich Mitglieder dieses Ortsvorstandes sind, haben bei einer Ortsvorstandssitzung auch ein Stimmrecht. Die Termine der Ortsvorstandssitzungen sind dem Kreisvorstand

mitzuteilen. Die Protokolle der Ortsvorstandssitzungen sowie wesentliche Beschlüsse des Ortsvorstandes sind dem Kreisvorstand zeitnah zur Verfügung zu stellen.

#### § 7 Geschäftsordnung und Finanzordnung:

Für Verfahrensfragen, das Beitrags- und Rechtswesen gelten die Landesgeschäftsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung der AfD Hessen entsprechend.

#### § 8 Ergänzendes Recht:

Im Übrigen gelten für alle Rechtsfragen, die in dieser Kreissatzung nicht geregelt sind, die jeweils gültigen Vorschriften des Bundes- und Landesverbandes entsprechend.

#### § 9 Salvatorische Klausel:

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Hauptversammlung mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

#### § 10 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Kreishauptversammlung in Kraft.